

Informationen zur Aufnahmeprüfung/ Eignungsprüfung KUNST im Lehramtsstudium (April 2019)



TERMINE

Wollen Sie im **Sommersemester** an einer Pädagogischen Hochschule mit dem Studium beginnen, müssen Sie sich bis zum **15.01.** um einen Studienplatz bewerben.

Wollen Sie im **Wintersemester** an einer Pädagogischen Hochschule mit dem Studium beginnen, müssen Sie sich bis zum **15.07.** um einen Studienplatz bewerben.

Wenn Sie dabei das Fach Kunst wählen, gilt die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst in der geänderten Fassung vom 26. 1. 2018 [siehe hier Seite 2f.]. Nach dieser brauchen Sie bei Ihrer Studienplatzbewerbung den Nachweis, dass Sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben oder davon befreit sind. Wer von der Aufnahmeprüfung befreit ist, regelt § 8 der Satzung.

Aktuelle Termine der Kunsteignungsprüfung

	Für das Wintersemester 2019/20	Für das Sommersemester 2020
Anmeldeschluss	18. 06. 2019	15. 11. 2019
Termin Eignungsprüfung	28. 06. 2019 (9.00 Uhr)	25. 11. 2019 (9.00 Uhr)

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung Kunst schicken Sie bitte an das Studierendensekretariat. Der Eingang Ihres Antrages kann leider nicht bestätigt werden!

Die Eignungsprüfung des Faches Kunst besteht aus folgenden Teilen:

1. **Mappenprüfung:**

Vorlage einer Mappe mit 10 eigenen künstlerischen Arbeiten.

In der Mappe sollen mindestens zwei unterschiedliche Arbeitsbereiche (z.B. Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Körper/Raum, Fotografie/Video oder intermediale Kunstformen) vertreten sein.

Arbeiten, die sich nicht im Original in einer Mappe präsentieren lassen, sind in geeigneter Form (Fotografie, Protokoll, Filmstill, Datenträger...) beizulegen.

Bitte beschriften Sie Ihre Mappe außen gut sichtbar mit Ihrem Namen und Ihrer Adresse und legen Sie eine unterschriebene Erklärung bei, dass alle Arbeiten von Ihnen selbst erstellt wurden.

2. **Künstlerische Praxis:**

Ca. 3-stündige künstlerische Klausur, in der zu einer Problemstellung gearbeitet wird.

Sie arbeiten am Tag der Eignungsprüfung künstlerisch zu einer vorgegebenen Problemstellung.

Bitte bringen Sie dafür Zeichenmaterialien sowie Pinsel und Farben (Acrylfarben oder Gouache/Tempera) mit. Papier wird zur Verfügung gestellt.

3. **Kolloquium:**

Nur wenn entweder die Mappenprüfung oder die künstlerische Klausur nicht bestanden sind, schließt ein Prüfungsgespräch von maximal 10 Minuten an, in dem der/die Bewerber/in den

Nachweis seiner/ihrer besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss (z.B. künstlerische Interessen, Vorbildung, Berufsvorstellungen).

Beginn 9.00 Uhr, Raum S 2.07

Mitzubringen sind: Die Mappe für die Mappenprüfung sowie Zeichen- und Malmaterial (s.o.). Papier wird zur Verfügung gestellt.

Weitere Fragen zur Prüfung können bei Bedarf an Frau Prof. Dr. Dieck gestellt werden (dieck@ph-weingarten.de).

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag zur Teilnahme an der Eignungsprüfung an das Studierendensekretariat.

Bitte beachten Sie: Wenn sie der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, gilt sie als nicht bestanden!

Informationen zur Aufnahmeprüfung/ Eignungsprüfung KUNST im Lehramtsstudium (April 2019)



Die Aufnahmeprüfung für das Fach Kunst im Lehramtsstudium an den Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs wird auf der Grundlage einer gemeinsamen Satzung aller PHen durchgeführt.

Die aktuelle Satzung basiert auf der gemeinsamen Satzung von 2006 in Verbindung mit der ersten Änderungssatzung von 2018. [Originaldateien siehe Homepage PH Weingarten/ Studierendensekretariat]

Im nachfolgenden Text sind zur leichteren Lesbarkeit die unveränderten Artikel der ersten Fassung und die geänderten Artikel von 2018 zusammengeführt:

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst (Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung Kunst)

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens¹

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Kunst in den Lehramtsstudiengängen an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Eignungsprüfung oder eine formelle Befreiung davon voraus.
- (2) Durch diese Prüfung werden die besondere Eignung und die besonderen Fähigkeiten nachgewiesen, die in den BA-Lehramts-Studiengängen im Fach Kunst erforderlich sind.
- (3) Die Prüfungsteile dieser Eignungsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen sind in der Anlage festgelegt. Die Anzahl der zu erbringende Prüfungsteile bestimmt sich nach § 5.

§ 2 Antrag

- (1) Den Antrag auf Zulassung zu der Eignungsprüfung Kunst kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird.
- (2) Der Antrag für eine Eignungsprüfung im Sommersemester ist spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig durch die jeweiligen Hochschulen bekannt gegeben.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfer/innen

- (1) An jeder Pädagogischen Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für die Eignungsprüfung gebildet.
- (2) Der Fakultätsvorstand bestimmt aus den Lehrenden des Faches Kunst auf Vorschlag des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; dieser/diese soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein. Der/Die Vorsitzende bestimmt aus den Lehrenden des Faches die Fachprüfer/innen. Der/Die Vorsitzende kann selbst Fachprüfer/in sein; einer/eine der Fachprüfer/innen soll Hochschullehrer/in sein. Der/Die Vorsitzende und die Fachprüfer/innen bilden den Prüfungsausschuss. Er umfasst in der Regel drei Personen.
- (3) Dem/Der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Eignungsprüfung. Er/Sie teilt die Fachprüfer/innen und die Bewerber/innen für die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten ein. Er/Sie entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung in Kunst soll an jeder Pädagogischen Hochschule zweimal jährlich durchgeführt werden.
- (2) Die Termine setzen die Pädagogischen Hochschulen landeseinheitlich fest.

¹ Im Folgenden „Eignungsprüfung“

Informationen zur Aufnahmeprüfung/ Eignungsprüfung KUNST im Lehramtsstudium (April 2019)



§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile 1 und 2 der Anlage muss jede/r Bewerber/in erbringen. Sie werden jeweils von mindestens zwei Fachprüfern/Fachprüferinnen abgenommen und von jedem/jeder Prüfer/in selbstständig mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Aufgrund der Bewertungsvorschläge der Fachprüfer/innen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsteile und der Eignungsprüfung insgesamt. Bei einem aus zwei Prüfern/Prüferinnen bestehenden Prüfungsausschuss ist der Prüfungsteil bzw. die Prüfung nur dann bestanden, wenn beide Prüfer/innen für bestanden votieren. Ansonsten entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende.
- (3) Ist nur eines der Teilgebiete 1 und 2 bestanden, folgt als Prüfungsteil 3 das Kolloquium gemäß Anlage. Die Bewertung dieses Teilgebiets erfolgt entsprechend Abs. 1 und 2.
- (4) Unternimmt es ein/eine Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der/Die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung werden die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Hierüber ist dem/der Bewerber/in eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Eignungsprüfung berechtigt zur Studienzulassung für die nachfolgenden beiden Studienjahre an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.
- (3) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin eine zweite Wiederholung der Eignungsprüfung zulassen.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein/eine Bewerber/in ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Bewerber/in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 8 Befreiung von der Eignungsprüfung

- (1) Bewerber/innen, die schon ein künstlerisches/gestalterisches Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, werden auf Antrag und gegen die Vorlage ihrer Studienabschlusszeugnisse von der Eignungsprüfung befreit.
- (2) Bewerber/innen, die in einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst
 1. aus einem nicht abgeschlossenen künstlerischen / gestalterischen Studiengang an einer staatlich anerkannten Hochschule
 2. aus einem nicht abgeschlossenen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst an einer Hochschule

an eine Pädagogische Hochschule in Baden-Württemberg wechseln wollen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. Entsprechendes gilt, wenn bereits ein Kontaktstudium im Fach Kunst oder mit engem Bezug zum Fach Kunst oder ein Erweiterungsfach Kunst studiert worden ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf der Grundlage der bisherigen

Informationen zur Aufnahmeprüfung/ Eignungsprüfung KUNST im Lehramtsstudium (April 2019)



künstlerischen / gestalterischen Studienergebnisse, dem Nachweis der bisherigen Studienleistungen und einem Gespräch, in dem der/die Bewerber/in den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss.

3. Bewerber/innen, die bereits in anderen Fächern an einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sind und einen Fachwechsel an dieser Hochschule vornehmen möchten, können bei besonderer Eignung von der Eignungsprüfung befreit werden, wenn eine Teilnahme an dieser zum nächstmöglichen regulären Termin eine vermeidbare Verlängerung der Studiendauer zur Folge hätte. Der Termin für den Nachweis der besonderen Eignung wird an jedem Hochschulstandort gesondert festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen künstlerischen Leistung und einem Gespräch. Umfang und Dauer des Nachweises orientieren sich an den Angaben zur Eignungsprüfung gemäß Anlage.
Diese Befreiung von der Eignungsprüfung ist nur gültig für die Hochschule, an welcher der Bewerber/die Bewerberin bereits eingeschrieben ist.

Anlage

(zu §1 Abs.3, § 5 Abs. 1 und 3)

Die Eignungsprüfung für das Fach Kunst besteht aus folgenden Teilen:

1. Mappenprüfung:
Vorlage einer Mappe mit 10 eigenen künstlerischen Arbeiten. Die Mappe wird zur Eignungsprüfung mitgebracht.
2. Künstlerische Praxis:
Ca. 3-stündige künstlerische Klausur, in der zu einer Problemstellung gearbeitet wird.
3. Prüfungsgespräch von maximal 10 Minuten, in dem der/die Bewerber/in den Nachweis seiner/ihrer besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss (z.B. künstlerische Interessen, Vorbildung, Berufsvorstellungen).